

Sonnabends, den 24. Junius, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.  
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



26.

*König. Hoffsch. Brief*

Wochentlich Stettinische  
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu  
kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpachten, vorkommen,  
verloren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angefügt diejenigen Personen,  
welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige  
zu vergeben haben; ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen  
Fremden 2c. 2c. Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Laxe, nebst dem markt-tugigen Preis  
der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation  
aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, noch letztlin unterm 8ten  
Aprilis c. allergnädigst, und zugleich nachdächlich befohlen, daß von nun an bey allen dero Laffen  
keine andere Münz-Sorten, als Königl. Preussische angenommen werden sollen. Als wird deren sämt-  
lichen Interessenten der hiesigen Intelligenz-Blätter, sowohl, welche di- quartallier zu bezahlende Intelli-  
genz-Geldtr, an das hiesige Address-Comptoir abzutragen haben, als auch allen Königl. Ver- tern, Walskrä-  
ten, Gerichts-Di-riktionen, und Particuliers, welche die bey ihnen vorkommende gerichtliche Handlungen zur  
Insersion in die hiesige Intelligenz-Blätter einzusenden haben, imgleichen allen denjenigen, welche sonst  
etwas

etwas inseriren lassen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß von nun an keine andere als Königl. Preussische und Chur-Brandenburgische Münz-Sorten, höchstfehlnermassen, worden angenommen, wiederzusehen; alle aber die, in denen Königl. Edikten verbotene, und dennoch eingesandte Münz-Sorten, mit dem Interdict auf eigene Pericul zurückgeschickt werden sollen. Stettin den 10ten Junii 1752.

Königlich Preussisches Pommerisches Comptoir d'Adresse.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In der selig verstorbenen Frau Landrätthin Hübner's Hause am Krantmarkt, werden den 2ten Julii und folgenden Tagen, des Vormittags von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, überhand Preussischen bare, Devisen in Silber, Kupfer, Plan, Messins, Eisenzeug, Leinen, Wollen, Gläser, Porcelain, holländisch und Erdbeereug, Wilder und Puppen, Gewebe und Nützung, Hausrath, wie auch eine ganz neue Kutsche, Jagd-Schützen und Eisen.

## 3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da in den Königl. Forsten des Amtes Indagla bey Calesburg, 21 Ringe Stabb; und 200 Schock klein Klapp-Holz, und in den Königl. Forsten des Amtes Uckermünde 190 Ringe Stabb; und 400 Schock klein Klapp-Holz zum Verkauf vorräthig seyen, welche an den Weisbiethenden verkauft werden sollen, als wo zu Termin Licitationis auf den 2ten Junii, und 6ten, und auch 20ten Julii angesetzt sind; So wird solches hieburch bekannt gemacht, und können diejenigen, so solches Holz zu erhandeln wollen, sich in gedachten Terminis, besonders im letzten, auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer melden, Both und Gegendoth thun, und gewärtigen, daß dem Weisbiethenden solches zugeschlagen, und ihm ein Contract darauf ertheilt werden wird. Stettin den 9ten Junii 1752.

Königl. Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.  
Als zum rechtlichen Verkauf des Kruges bey dem Amte Colbatz, Termin Licitationis auf den 2ten und 22ten Junii, auch 2ten Julii a. c. angesetzt worden; So wird dem Publico solches hieburch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche diesen Krug auf Erbrecht an sich zu kaufen intentionirt sind, sich in präfixis Terminis auf der Königl. Pommerischen Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß dieser Krug demjenigen, welcher das meiste Kaufs-Pretium bietet, und die best. Conditions eingetret, in ultimo Licitationis Termino, bis auf Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Signatur Stettin den 10ten May 1752.

Königl. Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.  
Da auf der Radung am rothen Graben, zwischen Ruchus und Kribblant, allerley Sorten Holz, so zu Kaufmanns-Gut thätig, besonders aber vieles Eichen-Holz, woraus allerley Sorten Schiffs-Holz, auch Stabb, und Boden-Holz gearbeitet werden kan, stehendan stah, und denn selbige in Termino den 29ten Junii a. c. an den Weisbiethenden verkauft werden sollen; So wird solches hieburch bekannt gemacht, und können diejenigen so Lust haben, solche Sorten Holz zu erhandeln, sich in Termino Vormittags auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, daß sich licitant solches zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber ertheilt werden soll. Signatur Stettin den 2ten Junii 1752.

Königl. Preussische Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer.  
Es hat die Königl. Regierung zu Alten Stettin, in causa Creditorum, des Lieutenant Joachim Freidrich von Borch zu Rosenfelde, nachdem der Werth dieses Guthes Rosenfelde secundum Judicium auf 24039 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. und des Verwerttes Neundo f. auf 2438 Rthlr. 21 Gr. 10 Pf. ankommen, das Geschlecht dero von Borch, und die Gesamthänder ad relinquent auf den 28ten Junii a. c. zum ersten den 26ten Julii a. c. zum andern, und den 10ten Septembri a. c. zum dritten, und letztmalig sub pena preclausi citiret, zu selbigen und vorgedachte Güther subhahiret, um selbige, wenn die Lehnsfolger nicht Präskanda prästiren sollen, in obigen Terminen dem Weisbiethenden zu adbiethen, wie alle 3 die zu Stettin, Lohes und Eßtritz in locis publicis, mit der Saxe officirte Proclamator mit mehreren besagen; Wozu nach sich also die Lehnsfolger und Käufer zu achten. Signatur Stettin den 10ten May 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.  
Es hat die Königl. Regierung zu Stettin ad instantiam des Lieutenant von Sibo, als Vormundt des von Wesslo auf Guffo, die Guffowische Wasser-Mühle, da derselben Veräußerung gerichtlich festgesetzt worden, subhahiret, und sind Termin Licitationis auf den 28ten Junii, 20ten Julii, und 10ten Septembri a. c. vor der Königl. Regierung angesetzt, wie die zu Stettin, Gars und Pölitz officirte Proclamator besagen, als wozu auch die Forst beständig, nach welcher die Mühle, nebst Gebäuden, an Hans Schenker, Mühlen-Leid, in Irbem Felde in 5 Schessl. Nassat Land, eine Wiese, Rogh- und Werm-Garten, nach denen Rutzungen, und nach Abzug der Onerum auf 954 Rthlr. gerwürdiget. Die Herrschaftlichen Pächte aber,

aber, weil es darentwegen auf eine Verrentung bey der Licitation ankömmt, sind nicht abgegangen. Es haben sich also die Käufer auf der Königl. Regierung in gebaueten Terminen, sonderlich in dem letzteren, den 1ten Septembr. a. c. zu stellen, und d. r. nige, so die besten Conditionen offeiren wird, nach D. R. sine den die Addition, so daß nachhero niemand weiter dagegen geköret werde, zu gewärtigen. Signacum S. C. R. C. den 17ten May 1752.

**Königl. Preussische Pommersche Regierung.**  
 Es ist bey der Königl. Regierung zu Alten Stettin, in Sachen des Magistres zu Greiffenberg, wir der den von Gantzen zu Sellin, wegen eines eingeklagten Greiffenbergischen Kirchen-Capitals, dessen Guth Sellin in Hinter-Nommern, im Greiffenbergischen Creyse gelegen, nachdem es mit denen andern zu demselben gehörigen zwey Bauerhöfen in Sellin, und einen Bauerhof in Gantzen Hübberow, exclusive eines von diesem Guthe bereits vor 6 Jahren veräußerten Cossäthen-Hofes, imgleichen des ad intentionem des Creys-Einnehmers Mollenhauers, besonders in Anschlag gebrachten, von dem Bauren Krohn in Sellin, bewohnten Bauerhofes) pro statu presentati deducis deducendis auf 3099 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. in Anschlag gebracht, wie die hieselbst, zu Anclam und Greiffenberg affigirte Proclamatia, und denselben bengefugte Extracte, von den ästimirten Werth des Guthes des mehreren belegen. Als nun solches zu subhastiren veranlasset, auch dieserhalb Termin subhastationis auf den 1ten May, 2ten Junii und 5ten Julii a. c. ant. berahmet; So wird solches hierdurch jedermänniglich, die solches Guth mit Zubehör zu kaufen Verleiben haben möchten, bekannt gemacht, und hat der Reißbiethende die Addictio zu gewärtigen. Signatum Stettin den 22. Martii 1752.

**Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.**  
 Als ad instantiam der Vorerwähnter, von des verstorbenen Würgers und Kupferschmids Johann George Schräcks, nachgelassenen Kindern, das ihnen wegen ihrer väterlichen Erb-Portion zur Hypothek besetzte Schräcksche Haus, in Terminis den 5ten und 19ten Junii, und den 3ten Julii c. an der Reißbiethenden verkauft werden solle; So wird solches Königl. Verordnung gemäß nicht allein bekannt gemacht, sondern es können sich auch diejenigen, so zu diesem Hause, welches für einen Kupferschmidt-Gaet wohl eysert ist, Lust und Verleiben haben, alledenn in Nachhause in Tempelburg melden, und gewärtig seyn, daß dem Reißbiethenden dieses Haus gerichtlich zugeschlagen werden soll.

Das Königl. Preussische Schwedensische Stadt-Gericht, wird das dassjen seligen Christian Ad-ninas Haus, welches cum pertinenciis, auf 65 Rthlr. gerichtlich gewürdiget worden, zu Nachhause öffentlich licitiren und verkaufen. Und solchlich können und müssen sich diejenigen, so Lust dazu haben, vor gedachtem Stadt-Gerichte sölderwegen den 20ten Julii, 14ten Augusti, und 11ten Septembris. h. a. auf dem Schwedensischen Nachhause Vormittags um 9 Uhr a. stellen, und wahrnehmen, daß dieses Haus dem Reißbiethenden, cum pertinenciis verlassen werden solle.

Wer Verleiben trägt, zu Schwelbeldin des seligen Michael Nickels dassiges Wohnhaus, cum pertinenciis, wie auch eine halbe Hufe, welche dessen Schulden halber, an den Reißbiethenden verkauft werden müssen, und überhaupt 105 Rthlr. gerichtlich geschätzt sind, an sich zu bringen, der muß sich desfalls den 20ten Julii, 14ten Augusti, und 11ten Septembris. h. a. des Vormittags um 9 Uhr auf dem Schwedensischen Nachhause bey dem dassigen Stadt-Gerichte stellen, und gewärtig, daß besagte Immobilia in ultimo Terminio dem Reißbiethenden verlassen werden sollen.

Da des Schwedensischen verstorbenen Schuhers Michael Löhens, daselbst verlassenes Wohnhaus, welches cum pertinenciis auf 55 Rthlr. taxiret ist, zur Befreyung seiner Schulden, gerichtlich, wie auch plus licitanti verkauft werden muß. So kan sich ein jeder, der dazu resolviret, deswegen den 20ten Julii, 14ten Augusti, und 11ten Septembris. h. a. des Vormittags um 9 Uhr auf dem Schwedensischen Nachhause, bey dem dassigen Stadt-Gerichte anzeigen, und versichert seyn, daß solches Haus in ultimo plus licitanti zugeschlagen werden solle.

Diejenige, so zu Schwelbeldin des dassigen Lesers Christoff Nickels Wohnhaus, mit dem n. Part. menthen, und halben Hufe, so zusammen auf 91 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich ästimirt worden, theils bein wollen, haben sich sölderhalb den 20ten Julii, 14ten Augusti, und 11ten Septembris. h. a. auf dem Schwedensischen Nachhause Vormittags um 9 Uhr bey dem dassigen Stadt-Gerichte zu melden, und zu gewärtigen, daß diese Immobilia dem Reißbiethenden gerichtlich verlassen werden sollen.

Es ist der Herr Paul Christian Holz zu Colberg intentioniret, sein ein Aedel-Part in dem neuerbaueten Schiffe, die Königin von Preussen genannt, so Schiffer Martin Spörche führt, aus seiner Hand zu verkaufen; Liebhaber können sich dieserhalb bey demselben melden, und eines billigen Preises versichert seyn.

Die in Uckermärckischen Meer-Gericht zu Prenzlau sind folgende, der Cunowin n. Wittwe aus Erb den zugeschlagen, zu Neu-Anerwände belegene Immobilia, mit denen taxirten Summen, als 1.) des Durgelohn mit seinen Zugehörigen, nemlich a) ein grosses an der Elbstr. liegendes Eckhaus b) drey Hufen Landes, c) ein Ramp-Landes von 7 Schwelbeldin Aussen, nebst damit verknüpften Weidweid, d) ein Garten nach der Woderan, e) eine grosse Wiese vorläufft den Garten, und f) eine in solchen Geleitz und Fischers Schwannen inne belegene Scheune, zusammen ad 2786 Rthlr. 10 Gr. 2) Drey Dörren-Lunden, ad 1075 Rthlr. 3.) Der sogenannte Vernings-Kaup von 10 Schwelbeldin Aussen, 375 Rthlr. 4.) Die zwischen Menchen und Schulgen inne belegene Scheune, 45 Rthlr. zum ersten Kauf angeschlagen, und beyden Terminis Licitationis auf den 19ten Julii, 19ten Augusti, und 19ten Septembris c. a. Zugleich sind auch

auch Creditores, und alle diejenigen, welche an sothanem Cunoischen Burg, Lehn und Immobilien einigen realen An- und Anspruch haben, auf den 19ten Septembris c. ad liquidandum et verificandum, sub comminatione perpetui silentii, in vim triplicis, per publica proclamata citret. Welches alles hiedurch besandt gemacht wird.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen denjenigen, welche des Domainen-Rath Hainrich angehöriges Guth Teutschen-Vlassow, Stolpschirn Eeges, erkaufen wollen, hiemit zu wissen, wosgehalft Wir auf die von der Krieges- und Domainen-Cammer zu Stettin ergangene Requisitionales, und darnachst h33 dem Advocato Fisci Schweder, als von der Cammer ad Caufam bestellten Mandatario sub Exhib. den 17ten April. c. übergebene Vorstellung, wovon sub A. et B. eine copirliche Abschrift hieber angefüget wird, wegen des Guthes Vlassow anderweitige Subhastations-Patente, da die vermaßliche Subhastation sistiret worden, allergnädigst veranlasset und zu expediren verordnet haben. Wir subhastiren und stellen demnach nunmehr nochmahlen obgedachtes Guth Teutschen-Vlassow, welches nach der aufgenommenen und ebenfals in Abschrift sub C. hieber liegenden Taxe auf 8012 Rthlr. 4 Gr. zu sehen gekommen, dabon aber 173 doch vier Daus. Döse, so nach dem Ertrage juxta Taxam auf 243 Rthlr. 8 Gr. festgesetzt, seligen Peinlich Christoph von Delowen Erben, welche 798 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. als ein Liquidus quantum zu fordern gehabt, bereits abdiciret worden, zum öffentlichen Verkauf. Etiren und laden auch diejenigen, welche dieses Guth zu kaufen Williben haben, hiemit auf den 17ten May, 19ten Junii und 21ten Julii, und zwar gegen den letzten Terminum prelatorie, daß dieselben auf den 17ten May, 19ten Junii und 21ten Julii, und dieselbst erscheinen, und auf solches Guth gewöhnlicher massen bieten, oder gewärtigen, daß im letzten Terminum dasselbe dem Weißbietenden zugeschlagen, und nachmals dagegen niemand weiter sehdret werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermannes Wissenschaft desto besser erreiche, so soll solches nicht allein in Coblen, sondern auch zu Stolpe und Schlawe sehdrig afficiret, auch denen Intelligens Zeitungen inseriret werden. Signatum Edslla den 19ten April 1752.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

#### 4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Terptow an der Tollense hat der Weber Meister Franz Verberg, seinen vor dem Brandenburgischen Thore, zwischen Johann Georgen Ehuro, und Joachim Foreng, (sine lesacione) Sacken, für 16. Rthlr. an den Cammerer-Diener Joachim Ehrentreich Wangelisdorf verkauft; Welches dem Publico hiemit bekandt gemacht wird.

#### 5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem mit dem Schweinschreiber Lehmann zu Stargard getroffene Pacht-Contract, wegen des Pferdes und Schweinschnitts im Stargardschen District, auf bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehet, und solchemnach wegen Verpachtung sothanen Pferdes, und Schweinschnitts, eine neue Licitation anzuordnen nöthig gewesen; So wird hiedurch bekandt gemacht, daß dazu Termini Licitationis auf den 17ten, 19ten, und 21ten Junii c. anberahmet worden; und können diejenigen so Lust haben, diesen Pferde und Schweinschnitt in Pacht zu übernehmen, sich in gedachten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf der königlichen Krieges- und Domainen Cammer einzufinden. Both und B. in Both thun, und gewärtigen, daß mit dem Weißbietenden Contract geschlossen werden wird. Signatum Stettin den 17ten May 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.  
Es ist der gewesene Weinschanker zu Cammin, Joachim Ludwig Dretsen, Schulden halber, aufzerstet, und hat dadurch, ob er sich nur noch ein Jahr zu sitzen gehabt, den Rathsch. Keller und Weinschank pachtlos gemacht; Da nun bereits hinczu der anderweitig verpachtet werden soll; Als wird solches hiedurch öffentlich bekandt gemacht, und zumlezt Termini Licitationis auf den 20ten Junii, und 18ten Julii a. c. angesetzt; In welchem diejenigen, welche Weisben haben, den Weinschank mit dem Rathsch. Keller allhier zu pachten, sich in Nachthaufe gest. den, darau bieten, und gewärtigen können, daß des Weißbietenden wegen ad Camera Regiam Magistratu referret, Consens eingeholet, und darnach ein förmlicher Contract besorget werden soll.

Es soll das Guth Bonin, so bey Labis gelegen, und den unwillbigen Herrn Carl Wilhelm von Borch angehörig ist, gegen Martii, künftigen Jahres, anderweit verpachtet werden; Es können also diejenigen, welche solches Guth zu pachten Lust haben sich nach denen Umständen des Guthes in Bonin bey der Frau Wittmeckerin von Borch, und nach dem Herrn Bornunde, dem Herrn Krieges-Rath von Borch in Coblenwalde erkundigen. Hierach aber in 17ten Julii a. c. in Bonin sich einzufinden, und gewärtigen, daß mit demjenigen so die besten Conditiones offeriren, und plus licitans bleibet, auch Sicherheit prästiren kan, der Contract geschlossen werden wird.

Wagel

Magistratus der Stadt Naugarden machet hiedurch dem Publico bekannt, wiewerthalt die Hoch-Jahre des zu hiesiger Cämmerey gehörigen so genannten Holz-Kathens, woben gute Viehzucht, Wiesewachs und guter Acker belegen ist ic. auf Marien 1753. zu Ende laufen, und der bemerkte Heydes-Kathen anderweitig auf sechs Jahre, als von Marien 1753. bis dahin 1759. an den Meisten diebesten Verpachtet werden soll, und diewerthalb Termins Licitationis auf den 29ten May, 28ten Junii und 31ten Julii a. c. sind anberohmet worden; Als werden diejenigen Liebhaber, so auf diesen Holz-Kathen cum Terminis zu hiesigen Verleihen haben, hiedurch ersuchet, sich in Terminis praefixis den 29ten May, 28ten Junii und 31ten Julii a. c. Morgens um 8 Uhr zu Rathhause in Naugarden zu melden, ihre Offert ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß mit demjenigen, der in ultimo Termino Licitationis plus Offerens geschrieben, contrahiret, und dieser Heyde-Kathen denselben auf 6 Jahr verpachtet, und der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer allergerådigste Approbation darüber erbeten werden soll; Wobey zur Nachricht dienet, daß der künfftige Pächter die Winter-Ausfaat bey diesem Heyde-Kathen in a. c. schon bestelzen muß.

### 6. Sachen so aufferhalb Stettin gestohlen worden.

Aus einem gewissen Hause in Colberg ist den 3ten May a. c. Morgens frühe, folgendes an Silber gestohlen worden: 1) ein Becher von 16 bis 18 Loth, woraus das Gold bereits ziemlich abgenuzet, und unter dessen Fuß die Buchstaben D. W. aufgetrahet seyn. 2) zwey Speise-Löffel, beyde am Ende des Stiebles mit D. W. numeriret, gezeichnet. 3) Ein Speise-Löffel, längst dem Stiel mit Laubwerk. 4) Ein Kinder-Löffel ohne Nummern. Wenn nun von diesen Stücken etwas, oder zusammen zu Händen kommen solte, oder sonst davon Nachricht geben kan, beliebe solches bey dem Herrn Apotheker Helz in Colberg, gegen einen raisonnablen Recompens zu melden.

### 7. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Es hat die Königl. Preussische Regierung sämliche Creditores des Hauptmann Christian Müdiger von Worschen, und dessen nachgelassenen Witwe, geböhren von Köllern, und welche an denen Güthern Grabow, Büßow, Christenhof ic. Ansprache haben, per Ediciale, so zu Stettin Stargard und Labes in locis publicis affigiret, sub pena preclusi et perpetui silentii auf den 4ten Septembr. c. citiret. Wornach sich also dieselben zu achten, in Termino ihre Forderungen bey Verlust derselben nicht allein zu liquidiren, sondern auch zu justificiren. Signaturum Stettin den 9ten Junii 1752.

#### Königliche Preussische Pommersche Regierungs-Canzelley.

Ad instantiam des Obristen von Normann, sind sämliche Agnati, und alle und jede Creditores, so an denen Wedelschen Güthern, a s halb Neuwedel, halb Gürkenau, ein Antheil in Mielzin, ein Drittel in Silberberg, imgleichen halb Niemischhof, samt den darzu gehörigen Drostsdorfe Rörtnitz, und aller derselben Partinentien, eine Forderung haben, vor die Neumärckische Regierung auf den 2ten Julii, den 24ten Julii, und sonderlich den 17ten Augusti a. c. ad liquidandum et verificandum, sub pena preclusi citiret worden; und ist bis dahin auch der ad licitandum auf diese Güther, auf den 26ten Junii a. c. präfigiret gewesen terminus ultimus ausgesetzet. Cässtrin den 29ten May 1752.

#### Neumärckische Regierungs-Canzley.

Es hat die Königl. Pommersche Regierung ad instantiam des Obrist-Lieutenant Pennina Christian von Mellin, nachdem auf ihn die Succession des Guthes Milsch, nach Absterben des seligen Wilhelm Bogislaw von Mellin devolviret, alle diejenigen, welche etwa ex jure sanguinis, agnationis, feudi, crediti, hypothecae, oder sonst es sey ex quocunque capite es wolte, Ansprache an besagtem Guth haben, oder zu haben vermelden möchten, zu gäzlicher Achtung derselben per Ediciale auf den 5ten Julii c. citiret, und sind selbige alhier, imgleichen zu Cammin und Greifenberg in locis publicis affigiret. Solchemnach wird solches hiermit bekannt gemacht, und ist denen Ediculis die Communion inscriptet, daß die Anwesenden präcluidiret, und in Ansehung des Guthes Milschow mit ewigen Stillschweigen sollen belegt werden. Signaturum Stettin den 23ten Martii 1752.

#### Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Regierung hieselbst ad instantiam der Witwe von Necker, und des von Armin, als Vormünder seligen Nicolaus Heinrich von Necker's Söhne, das im Preiz den Freys, in dem Dorfe Radt, 6 stüdtliche Antheil, welches vorhin der selige Martin Feldberch von Necker besessen, subhastiret, und in Termino den 5ten Junii c. zum ersten, den 5ten Julii zum andern, und den 30ten Augusti c. zum dritten und letztenmal, zum öffentlichen Verkauf gestellet, wie die zu Stettin, Piriz und Prenzlau, wie der sich auf 6526 Rthl. 18 Gr. besaufenden Sore mit mehrern besagen, und hat der Weißliebende in ultimo Termino nach 8 Stunden die Addition zu gewarten. Dabeneben sind auch sämliche die seligen Martin Feldberch von Necker's Creditores ad liquidandum, imgleichen die Erbsolger, welche an bemeldtem Guthes berechtigt zu seyn vermeynen, ad liquidandum auf den 30ten Augusti c. zum ersten, andern und dritten mal

enahl sub poena preclusi, und daß ihn in sonst in Ansehung des vordemmeldeiten Guthes Recht ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, cit ret. Solchemnach wird dieses zu jedermanns Wissenlich se gebracht, damit die Käufer, Creditores und Lehnsfolger sich darnach achten können. Signatur Eöslin den 17ten April 1757.

Von Gottes Gnaden Wir Fridrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erg. Chamber und Churfürst ic. ic. Erbieten sämtlichen Creditoribus, Agnatis, und denen Lehns, welche an den Güttern Groß-Nachritte, Wartnoage und Philippus-Kaufe, im Stolpischen Erbe besessen, was zu fordern, oder einige Ansprache zu haben vermeinen, Wessen Ernst, und ihnen auch hiemit zu wissen, was massen Martin Rensch, vermittelst eines übergebenen, und rechts den Beplagen in Abschrift liegenden Supplicat. hieselbst angezeigt, wie daß nach dem Contract de dato Eöslin den 17ten Februarii c. sub A, der Major Graf von Arnachow, obgedachte Gütther mit allen dazu gehörigen Perennorien, Jurisdiction, auch Rechten und Gerechtigkeiten, so wie in dem Contract allzeit mehrern beschrieben worden, Supplicanten erlösch abgetreten, und für 10666 Rthlr. 16 Gr. verlaniet habe, der Verkäufer auch nach der Cabines-Ordre sub B, so viel erhalten, daß er diese Gütther an jemanden, Längereichen Standes, verkaufen könnte, mit allerunterthänigster Bitte, da nach dem Contract §. 4. verabreket, daß auf begehrt Theile Kosten Edictales, sowohl in Ansehung der Creditorum, als auch derjenigen, so aus Irren einet Grunde an die verkaufte Gütther rechtlich was zu fordern zu haben vermeinen möchten, gesucht werden solten, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun des Supplicanten Gesuch allergnädigst besorget haben; So citiren und laden Wir euch hiemit und Kräft dieses Proclamat. wodon eines allhier in Eöslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe affigiret werden soll, daß ihr die Lehnsfolger a dato innerhalb 12 Wochen, wodon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob ihr vorher benannte Gütther zu relincken willens, ad Aa. erkläret, auch auf den Fall, das zwischen Supplicanten und dem Verkäufer geschlossene Kauf-Verein in ultimo Termino sofort erlediget, ihr die Creditores aber eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Aa. anzeiget, auch den 19ten Junii vor unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verhö. unaußbleiblich bestellt, bezeugen einem Adv. cten annehm, und denselben mit genugsamer Instructio und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verführet, in deren Entschuegung oder rechtliche Erläuterung erwartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Aa. für bes. schlossen angesetzt, und diejenigen Lehnsfolger sowohl, als Creditores, so ihrer Forderungen wezan ad Aa. sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches gesch. hen, sich doch bereeten Tages sich nicht gestellt und ihr respective Lehns-R. d. t. und Forderungen gehörend justificiret, nicht weiter gehört, von diesen Gütthra abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach ihr euch also zu achten. Signatur Eöslin den 17ten April 1757.

(L. S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Fridrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erg. Chamber und Churfürst ic. ic. Fügen allen benjenigen Creditoribus, welche an des verstorbenen Hauptmanns von Crodenfels Verlassenschaft einige Ansprache, ex quoquoque capite, sic auch nur ferny können, zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, wie daß, da nach dem aufgenommenen Inventario sich ergeben, daß die Schulden das Vermögen weit überstiegen, und also ex officio Concusus erachtet werden müssen, der dazu bestellte Contradictor Hofgerichts-Advocatus Wittenberg in dem Ende, laut beylieg. inden abschriftlichen Supplicat, gedrohliche Edictales an euch zu ertheilen, all runterthänigst gebethen. Wann wir nun solchem Sachan statt gegeben; So citiren und laden wir euch hiemit samt und sondr. daß die a dato innerhalb 12 Wochen, wodon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin perennorien zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Aa. anzeiget, auch den 13 Septemb. hiesertkommend vor unserm Hof-Gerichte hieselbst euch zum Verhö. unaußbleiblich bestellt, bezeugen einem Adv. vocatim annehm, und denselben mit genugsamer Instructio und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verführet, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit dem Contradictore ad Protocollo verfahren, nütliche Handlung pfüget, und in Entschuegung der Güte, rechtliche Erläuterung erwartet, mit Ablauf des Termini sollen Aa. vor beschlossin angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches gesch. hen, doch benannten Tages nicht erschienen, precludiret, mit ihren Forderungen weiter nicht gehört, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissenshaft desto besser perzeiben möge; So soll ein Proclama. hiewon allhier in Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eöslin affigiret, auch denen unbedenklichen Intelligenz-Pörsagen, der Dednung gemäß, inseriret werden. Signatur Eöslin den 17ten April 1757.

(L. S.) G. B. von Bonin, Hof-Gerichts-Präsident.

Es wird allen und jeden Creditoribus, so an des Steynischen Säffers Paul Köcken Vermögen, wöher Concusus entstanden, rechtliche Anforderungen haben, hiedurch thun sehan, daß sie sich in den nen laut ergangenen Edictalen prästirten Terminis, als den 17ten Junii, 17ten Julii, und 10ten Augusti a. c. und zwar im letzten Termino sub poena preclusi et perpetui silentii vor dem Steynischen Advocat. nicht zu stellen, ihre Forderungen durch untadelhafte Documenta, oder sonst auf andere rechtliche Weise

Wesse zu verstreuen, und mit dem Contradictore und Neben-Creditoribus darüber ad Protocolum zu verfahren, oder zu erwarten haben, daß sie weiter nicht gehöret, sondern von dem Räte-Räthlichen Vermögen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Als vor dem Anclamischen Stadt-Gerichte des Ragschmidt Derswald Schulzen, in der Burg Straß belogenes Wohnhaus und Seiten-Gebäude, nebst dem Pertinenz Stücke, so eine Wiese von sieben Schwad, auf Anhalten der Creditoren subhastret werden soll; So werden diejenigen, so an diesen Stellen sich eine rechtliche An- und Zusage zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in denen Licitation-Terminen, welche sind der 14te Junii, 12te Julii, und 1te Septembr. und zwar in ultimo Termine peremptorie, Morgens um 8 Uhr, vor erwehntem Stadt-Gerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzudeuten, auch gehörig zu justificiren, mit Ablauf des letzten Termins aber haben selbige gewärtig zu seyn, daß sie mit ihrer Ansprache an diesem Hause und Pertinenzien nicht weiter gehöret, sondern davon gänzlich ab, und an das übrige Vermögen ihres Debitoris verwiesen werden sollen.

Als den 14ten und 28ten Junii, und 12ten Julii c. a. Morgens um 8 Uhr, vor dem Anclamischen Stadt-Gerichte einige Immobilien, als ein vorn Steinhore daselbst belogenes Haus, nebst eiten dazey besitzlichen Garten, ein Wärdel-Kand von drey Scheffel Einfaat, und ein Stück Acker von einen halben Scheffel Einfaat, nach kleiner Masse geschreyet, wosey ein wenig Feuerung ist, so der seligen Anna Margaretha Heders Erben zuzehörig, und von der Witwe Dreyern hithero besessen, mit Consens aller Erben den Verkauf-Orden verlesen werden sollen; So werden diejenigen, so an diesen Stücken eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, zugleich vorgeladen, in denen obbenannten Licitation-Terminen Morgens um 8 Uhr vor dem Anclamischen Stadt-Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen an solchen Stücken ad Acta zu geben, und gehörig zu justificiren. Im widrigen haben selbige gewärtig zu seyn, daß sie mit ihrer Forderungen an diesen Stücken nicht weiter gehöret, sondern davon gänzlich ab, und an das übrige Vermögen ihrer Debitorum verwiesen werden sollen.

### 8. Gelder so zinsbar außgethan werden sollen.

Es sollen insbesunder Johanns 100 Rthlr. Kinder-Gelder, gegen Bestellung hinfälliger Sicherheit, verbor außgethan werden; Wer solche gebrauchet, kan sich bey dem Rauer Daniel Dimmel, und dem Drehtweinbranner Lemde auf der Latzade melden, und fernern Bescheid gewärtigen.

Es sind schon ehedem vom Rathhause zu Stettin zur Ausleihe 200 Rthlr. außgeleihen, welche hiermit nochmalts wiederholt, und notificiret werden; und können Liebhaber sich deswegen bey denen Herren Inspectoibus melden.

### 9. Avertissements.

Dennach Margaretha Dorothea Vullen, welche sich anjeho zu Udermünde aufhält, wider ihren vor 8 Jahren auß Garg, im Lande Rügen entwihenen Ehemann, den Schneider Gottfried Erdmann Krotzoff, vor der Königl. Preussischen Pommerchen Regierung zu Stettin eine Deserctions-Klage erhoben, und dieselbe gewöhnlicher Edictales, welche zu Stettin, Udermünde und Stralsund affigiret worden, ersehen, und Terminum peremptorium auf den 30ten Junii a. c. präfixiren lassen; So wird solches gedachten Gottfried Erdmann Krotzoff auch hierdurch bekannt gemacht, damit er in termino praefixo selbte Jura wahrnehmen könne, oder gewärtigen müsse, daß wider ihn in contumaciam werde erkannt werden. Signat. Stettin den 28ten Martii 1752.

Königl. Preuss. Pommerche und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wu Friderich, König in Preussen, Marckgraf in Brandenburg, des Pöhl. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. u. Oben dem Hader Dauer hierdurch zu vernehmen, waders gehalt deine Chirren bey und klagen vorgestellet, daß du sie bereits seit 12 Jahren verlassen, und wads dem zu wegen deines hieles Lebens und Wankels Schulden gemacht, heimlich von Wris entwihen seyst, auch ohngeachtet der sich gegebenen Mäßen den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können. Da nun Klägerin solches eydlich erhätet, und um deine Vorladung per Edictales gebührende Ansuchung gethan; so haben Wir solche hierdurch Veror-lasset, und processus in puncto maliciose deserionis wider dich eröffnet. Citiren und laden dich auch solchemnach zum ersten, zweyten, und drittenmal, peremptorie in Termine den 30ten Junii c. a. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Verfach der pärtlichen Ausdehung zu gewärtig, und in Entschung derselben beyn Wahrhe die Ursachen deiner bisherigen Entwichung anzuzeigen, auch überall dergestalt zu verfahren, daß sofort deinnitue erkannt werden könne. Im welchem Ende du einen Neglerungs-Advocaten mit hinfälliger Vollmacht und gehörigen Instruktion zu versehen hast, widereigenfalls und wenn du weder in Person, noch durch einen Mandatarium erscheinst, daß du zu gewärtigen, daß bey deinem Ausbleiben auf gedehret docirte Akt und Refexion der deshalb erantogen Edictatum mit Publication einer rechtmäßigen Urkel verfahren, die Ehe zwischen Klägerin und dir getrennet, und mittelst Vorbehaltung gedührender Strafe wider dich, der Klägerin nachgraben werden soll,

soll, sich anderweitig Christlich verhalten zu dürfen. Damit nun dieses in deiner Nachricht gelangt, haben Wir solches hieselbst, zu Jar 6, und zu Wittenberg, als deinen Geburts-Ort, affigiren, und denen Intelligens-Bogen öffentlich insirenen lassen. *Signatum Stettin den 8ten Februario 1752.*

Zur Königl. Preussischen Pommerschen und Cammisschen Regierung verordnete Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Justizrath.  
(L.S.) von Wicholz, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Cammerer und Churfürst. ic. Fügen dir dem Cassir. Pauli Raths, hiedurch zu wissen, welchergehalts deine Ehefrau Catharina Ruffen, wegen bößlicher Verirrung wider dich allerdemüthigst Klage erhoben, massen sie ihrer Ansehung noch nicht die geringste Nachricht dein 8 Auffenthaltstzettel erhalten können, ohngeachtet du dich schon vor 2 Jahren von ihr wegbegeben. Als sie nun dieses eydlich erhärtet; So haben Wir darauf die von Supplicantin in puncto malitiosae desert. wider dich gesuchte Ediciale ertheilet. Solchemnach citiren Wir dich hiedurch zum ersten andern und drittenmal, und also peremptorie in Termino den 30ten August. e. entzucker in Person, oder durch einen genugsamen gevollmächtigten Regierungs-Advocaten zu erscheinen, den Verjuch der Güte zu gewärtigen, und in Entsetzung derselben beim Verhöre erhebliche und zu Recht befähigte Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau biß. ro verlassen, alsdenn anzugeigen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt und ausgesprochen werden wird, zugleich anzuhören, zu erscheinst nun und geleest diesem allen oder nicht, so soll auf gebührlische doctore Ak- et Rektion dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Erklärung verfahren, und bey deinem Auffenthaltstzettel der Klägerin gestattet werden, sich anderweitig verhalten zu dürfen. *Signatum Stettin den 2ten April. 1752.*

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Cammisschen Regierung, Wir verordnete Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Rath.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Cammerer und Churfürst. ic. Fügen dir dem heimlicher Johann Heinrich Wisel, hiedurch zu wissen, welchergehalts deine Ehefrau Sophia Dorothea Sobas, wider dich allerdemüthigst Klage erhoben, daß du vor 4 Jahren, nachdem du dich zuvor zu Jarren als Bürger niedergelassen, und der Supplicantin Erbmdgen durchgedacht, unter dem Vorwand, im Mecklenburgischen etwas zu verdienen, dich entferntest, und ohngeachtet sie die nachgezogene, dennoch deinen Aufenthalt mit ertzigen thäten. Als Supplicantin nun dieserhalb in Processus in puncto malitiosae desertionis wider dich angehalten, auch daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, eydlich erhärtet; So haben Wir darauf derselben Gesuch deferiret. Citiren dich auch solchemnach hiedurch zum ersten zweyten und drittenmal, und also peremptorie in Termino den 30ten August. e. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen genugsamen gevollmächtigten Regierungs-Advocaten zu erscheinen, den Verjuch der Güte zu gewärtigen, und in Entsetzung derselben beim Verhöre erhebliche, und zu Recht befähigte Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau verlassen, alsdenn anzugeigen, auch eventualiter was in dieser Sache wird zu Recht erkannt und ausgesprochen werden, zugleich anzuhören, zu erscheinst nun und geleest diesem oder nicht, so soll auf gebührlische Ak- und Rektion dieser Ediciale-Parente, nicht desweydeniger mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren werden, und der Klägerin nachgezogen werden sich anderweitig ihrer Ergebenheit nach verhalten zu dürfen. Damit nun dieses in deiner Nachricht gelangt, so haben Wir solches hieselbst zu Jarren, und per Requisitionales zu Galkow affigiren, und den Intelligens-Bogen öffentlich insirenen lassen. Der Obzigelet des Dites zu Jarren wird ansehöhlen, daß ihnen angefertigte Ediciale-Parent in loco publico gehörig zu offiaeren, und eum Documento Ak- et Rektionis mit Abtlauf des Termin, ohne fernere Anrede zu remittiren. *Signatum Stettin den 2ten April 1752.*

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Cammisschen Regierung Wir verordnete Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Rath.

Nachdem der Neu-Stettinsche Policey-Renthe: Berthe, in dem Dorfe Nassen-Glinde, nahe bey Raubuhr gelegen, folgende Sachen, so ein Reisender, Dahmens Winkelmann, dafelbst abgesetzt, und ihm verdächtig vorgekommen, mit Arrest beschlagen, als nemlich: Drey Seiden: gestreifte Frauenzimmer-Camisoler, ein buntes Leinen Frauen: Camisol, fünf Schürzen, ein fünfschäftiger Unter-Rock, mit rothen, grünen und weissen Streifen, ein alt buntes Leinwand, ein flächsen Bett-Laken, ein Lachen-Wilf mit blauen Streifen, ein alt Lachen-Küssen, ein Beutel, worin einige Theil weißer Wirtin, ein Paar Frauenzimmer-Schuhle mit blauen Blumen, vier Ellen alten weissen Woy, und einige Klauen gesponnene Wolle; Als wird dieses dem Publico zur Nachricht gemeinet, und wann jemand seyn möchte, dem dergleichen Sachen ge: stohlen worden, und sich solcherwegen gehörig legitimiren könne, wird sich innerhalb 6 Wochen bey obbesagter Dorfs-Obzigelet zu melden haben.

Erster Anhang.



## Erster Anhang.

Num. XXVI. Sonnabends den 24. Junius 1752.

## Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

## 10. AVERTISSEMENT.

Da Se. Königliche Majestät in Preussn, unser allergnädigster König und Herr, in der emanirten neuen Pupillen-Ordnung verordnen lassen, daß zur Sicherheit derer Unmündigen, und anderer die sich selbst nicht vorsehen können, die Tutores testamentarii und legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht von der deferirten Tutel, oder von des Eximirten Tode, auch die Noarii und Secretarii, welche die Obgnation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventura conscribiren, binnen acht Tagen, nach geschעהer Requisition, hauptsächlich aber die Prediger jedes Orts, binnen 14 Tagen, nach der Begräbniß, und zwar alle bey Vermeidung der gesetzten Strafe, von dem Abscheiden einer eximirten Person, (als worunter alle in Königl. Diensten und Character stehende, auch die von Adel gehören,) dem Pupillen-Collegio Nachricht geben, und zugleich mündlich unmündige Kinder dieselben hinterlassen, mit Benennung des Alters, und wer die nächsten Anverwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Als wird solches zu je dem maass Wissenschaft und Achtung hiedurch bekräftiget. Stettin den 20ten Junii 1752.

Königl. Preussisches Pommersches Pupillen-Collegium daselbst.

## 11. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Demnach ad instantiam der Kothsen, ihres abgeschiedenen Ehemannes, des hiesigen Schmidt-Decker's Wohnhans, welches zwischen des Kaufmanns Fleck, und Brauer Bergs Häusern inne belegen, wegen der zwischen Parten erfolgerlichen Auseinandersetzung in mündlichen Verhandlung, dazu auch Termins-Licitationen auf den 20ten Junii, 20ten Julii, und 1ten Septembr. c. anderahmet. So wird solches hiedurch jedermännlich bekannt gemacht, und haben diejenigen, welche solches Haus zu verkaufen willens sind, sich in Termino Licitationis vor der hiesigen Regierung zu stellen, und der Meistbietende nach Verweisung der Ordnung die Adiciion zu gemärtigen. Das Haus ist nach Abzug der erforderlichen Reparations-Kosten, nebst einer dazu begebenen, zum Theil noch nicht ausgearbeiteten Wiese, zu 893 Rthlr. 8 Gr. ästimirt, und müssen davon jährlich 21 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. Onera entrichtet werden, wie die zu Altfen Stettin, Anclam und Stargard offigirte Proclama'ta des mehrern besagen. Signatur Stettin den 26ten April 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Den 26ten Junii, und zwar in denen Vor- und Nachmittags-Stunden, wird in dem Professorat-Hause an der Wallweberstrassen-Ecke, nach dem Verabschlag, unterschiedens an Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Zeug, Gläser und Hausgeräth öffentlich verkauft werden; Die Kaufsußigen können sich alsdann beliebigst einfänden, und gewärtigen, daß gegen bare Bezahlung, in Ed. & m.äßiger Wänze, die erstandene Sachen sofort verabfolget werden sollen.

In dem hiesigen S. Johannis Kloster ist annoch sehr guter Haber vorräthig; Wer nun Haber zu kaufen willens, kan sich dierethalb bey dem Kloster-Schreiber Herrn Bankens melden.

Weg dem Kaufmann Duran, in der großen Ober-Strasse, ist frische Polleinsche May-Butter angekommen, so die hiervon Bedürftigen hiemit kand gemacht wird.

Dem Publico dienet zur ergebenen Nachricht, daß der Buchhändler Knloff, des seligen Herrn Professoris Kistners Wäcker-Auction den 2ten Junii c. also künftigen Mittwochens, auf seiner Stube, bey dem Barbierer Herrn Krausen, in der Grapengleßers-Strasse, halten wird; Es werden die Herren Liebhaber dienlich ersuchet, selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sich alda beliebig einzufänden, da ihnen alsdann soll aerne gebietet werden.

Als seligen Gottfrieds Knachs Witwe Creditorum Hans, so zwischen Dierster Hanenreißer, und Margareth Wohnungen inne belegen, gerichtlich subhastirt werden solle; so ist dazu der zweyte Terminus Subhastationis auf den 17ten Julii, und 17ten Augusti c. Morgens um 9 Uhr, bey dem Kesselschen Gerichts-Präsidenten. Das Haus ist zu 428 Rthlr. 7 Gr. taxirt. Dierbey ist eine Hans-Wiese in der Zachowischen Bahns, neben Daniel Himmels Wiesen belegen, 15 Pommersche Ruthen breit, und 30 Ruthen tief, trägt jährlich 3 Rthlr. Mierthe. Die Liebhaber werden dabero ersuchet, in obbenannten Terminu erscheinen, und ihren Voth ad Protocollum zu geben, da dann das Haus plus licitari adiciert werden solle.

12. Sachen

## 12. Sachen: so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam, seligen Meister-Joachim Stresemanns Kinder Vormünder, des Bürger- und Bräuers Michael Neumanns ganze Stadt-Hufe Landes, mit der Kasse Winter- und Sommer-Saat, welche nach Abzug der Onerum auf 1389 Rthlr. 4 Gr. schätzet worden, an den Weißbietenden verkauft werden; wozu Termin auf den 11ten Juli, 2ten August, und 1ten September. a. c. angesetzt. Die etwanigen Käufer haben sich also in den angezeigten Terminen vor Gerichte zu stellen, ihr Geboth ad Protocolum zu geben, und im letzten Termin zu gewärtigen, daß dem Weißbietenden sofort die Kaufs-Kontes cum pertinentiis zugeschlagen werden soll.

Vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard soll ad instantiam des Starckrichter Erben Erben, der Witwe Dechen, modo verhehligte Hefen, auf der Wiese belegenes Haus; in zu y Erben bestehend, und dahinter 6 künstlicher Garten und Seat, welches deductis deducendis auf 244 Rthlr. 6 Gr. schätzet, an den Weißbietenden verkauft werden, wozu Termin auf den 4ten und 25ten Juli, wie auch 15ten Augusti a. c. angesetzt. Die etwanigen Käufer haben sich also in denen angezeigten Terminen vor Gerichte zu stellen, ihr Geboth ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termin dem Weißbietenden es sofort zugeschlagen werden soll.

Es soll zu Anclam vor dem dasigen Stadt-Gerichte, auf Anhalten dreier Creditorum, in drey dazu anberaumten Licitations-Terminen, welche sind der 14te Junii, 12te Julii, und 18te Septembr. c. a. des Nagel-schmidt Desevald Schulden Haus, nebst Gärten-Gebäude, so in der Burg-Strasse an der Ecke der breiten Wollwaser-Gasse gelegen, und zu 366 Rthlr. 22 Gr. von geschwornen Maurern und Zimmer-Leuten foriret worden, und worinnen zwey Stuben, eine Cammer, zwey Gäle, drey Boden, und ein Halbes Keller, wie auch die Werckstätt mit einem massigen Schorstein, und am Vorder-Haus die Vorder-Seite massiv, und noch im guten Stande ist; nebst einer Silberstätt am Rückgraben No. 145. belegenen Wiese von sieben Schwab, so ein Vierteln ist, öffentlich subhastret werden; Käufer können sich sodann Morgens um 8 Uhr vor etwanigen Gerichte einfinden, ihren Noth ad Aa. geben, und im letzten Termin zu gewärtigen.

Zu Anclam soll vor dem dasigen Stadt-Gerichte der seligen Anna-Margaretha Förkers, vor dem Steinthore belegene, und von der Witwe Dechen bisher besessene Haus, nebst einer dabey belegenen Garten, ein Würde-Land von drey Scheffel kleiner Maasse Einfaat, und ein Stad. Acker von einen halben Scheffel kleiner Maasse Einfaat, bey welchen ein klein wenig Heuwerdung, mit Consens der sämtlichen Erben, dem Weißbietenden verkauft werden. Zu Licitations-Terminen sind der 14te und 28te Junii, und 12te Julii a. c. anberaumet; in welchen sich Käufer Morgens um 8 Uhr vor dem Anclamischen Stadt-Gerichte melden können, dabey der Weißbietende des Zuschlages im letzten Termin zu gewärtigen hat.

Als seligen Georgen Witten-Wittwe, 1890 verhehligte Wehrn, zu Abfindung ihrer Stief-Töchter, ein Würde-Land im Werder-Felde vor Stargard gelegen, worauf 100 Hl. gebothen, per modum Licitationis verkauft will, und Termin den 30ten May, 13ten und 30ten Junii; dazu angesetzt; So werten diejenigen, so solches mit der Saat zu kaufen belibben, sich also den vor dem Stargardischen Stadt-Gerichte einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, daß solches im letzten Termin plus Licitanti zugeschlagen werden solle.

Auf Veranlassung der Königl.lichen Regierung, sollen der Maria Elisabeth Labrin, des Buchbinders; Günthers verwesene Ehefrau sämtliche fertige Waaren an Bücher, Handverdrats-Penz, nebst dem Wandrath, auf dem Stadt-Gerichte zu Stargard per modum Auctionis verkauft werden, wozu Termin auf den 29ten Junii c. angesetzt; in welchem sich die Käufer Vormittag um 9, und Nachmittag um 2 Uhr melden, und baar. Geld, in Kalk-wässigen Müng-Sorten mitbringen können, als ohne welches nichts verabfolget werden wird.

Es sollen in Termin den 14ten Julii a. c. auf dem Rathhause zu Cammin ansehernd Menckes gegen harte Verjährung per modum Auctionis verkauft werden. Selbige bestehen in Anseher, Plin, Weidens, Blech, Eisen Zug, auch unterblebenen Handgeräth, Leinen, Ketten, wie auch Kleider, nebst einigen Material-Waaren; Wer dazu Belibben trägt, kan sich im angezeigten Termin einfinden.

Nachdem der Kauf und Handelsmann Daniel Rosenwald in Labes, durch die Unterthigen H. Nachrich sub Num. 22, 23, und 24, bekannt machen lassen, daß die von seligen Herrn von Hedenwitz auf Salswig, verfehlt Wänder, die von ihm nachgelassene Erben revidiret solten; welche auch zwey silbernen Becken, und eine silberne Schale bestehen, und auf 30 Rthlr. verfähret worden; Da aber die Erben sich dieß nicht haben dazu erklären wollen, obgleich sie zum Wirklich durch Hand-Briefe von dem Vormann des vor seligen Herrn von Hedenwitz hinterlassenen Fräulein Tochter Herrn Matthias Heinrich von Köller, wie auch dessen Schwager, Herr Matthias von Bruchhusen, Erinnerung geschickten. So wird hiermit Termin and zur öffentlichen Verkauftung auf den 29ten Junii a. c. angesetzt; und können sich diejenigen, so dieß selb Silber zu kaufen, Belibben tragen, sich in dicto Termin bey dem Herrn Notario Deffner in Labes, Morgens

Morgens um 8 Uhr melden, und gerichtlich, daß dem Weißblechenden gegen baare Bezahlung solcher Zugelagen werden soll.

Als der Polier Inspector Herr Thomas Hölzner zu Breslau sein ihm von dessen sel. Frau Mutter in Colberg erblich zuges. 11 nes Wobsthaus in der Pfannschmelzen-Gasse, und zwar an der Ecke, bey dem Becker Meister Wundlern angränzend, nach dazu gehörigen Wiese, auf dem Colberger Deepe, in Verkauf gestimmt ist; Als können diejenigen, so Zuneigung finden, gedachtes Haus zu erhandeln, sich bey dem Herrn Syndico Capituli Kundenreich daselbst melden, und gerichtlich seyn, daß nach aller Billigkeit der Preis wird gesetzt werden.

### 13. Sachen so aufferhalb Stettin verkauft worden.

Der Pommerische Krieger- und Domainen-Cammer Vice-Director Sprenger zu Stettin, verkauft eine auf dem Colbergschen Stabe-Gelde, vor dem Lauenburger-Thor, im Binnen-Gelde, nahe an der Holz-Zugel belegene Stück Acker, von zwey und dreyviertel Pommerische Morgen, an den Herrn Krieger-Rath Wühling zu Colberg; Welches hiemit zu jedermanns Nachricht, der Ordnung gemäß, bekandt gemacht wird.

### 14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es hat das hiesige St. Johannis-Kloster eine Wiese zu vermietthen, welche in der künfftigen Elchs-bahn, nicht weit von der kleinen Regelsig belegene; Es können also die Mietther sich dierfür bey dem Kloster-Schreiber Gangken melden.

### 15. Sachen so aufferhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind aus der Lauenbogenschen Koppel, dem Strasburgischen-Cammersey Verwalter, Herrn Sperling, eine fieberjährige Fuchss-Stute, eine schwarze fänfährige Stute, welche einen groß-länglichten Stern, und vier weiße Füsse hat, imleichen ein schwarz-brann Hiesel Füllen, ebenfalls, am linken Hinter-Fuß etwas weiß habend, durch Einbrechung der Koppel diebischer Weise weggeritten worden. Es wird daher mánlichlich ersucht, falls diese Freude etwan betroffen werden solten, solche anzuhalten, und dem Verwalter dabon Nachricht zu geben, es sollen nicht nur alle Kosten und Futter-Geld, sondern ein raisonner Compensum dem der dabon Bericht thun wird, bezahlet werden.

### 16. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Wir Director und Assessores des Lastabschen Gerichtes, thun hiemit kund, daß propter insufficientiam bonorum, aus der Verlassenschaft des Schiffer Hildebrands Concensus moviret worden; es wird daher vorer, der weinern Massa zwar eine Zeit von 9 Wochen, jedoch nur ein Terminus, nemlich auf den 30ten August: e. anberaumet, in demselben müssen sämliche Creditores liquidiren, und ihrer Præsentionen verfahren. Diejenigen aber, welche nicht erscheinen, müssen gerichtlich seyn, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Als in des seligen Väter Knaben verstorbenen Wittve Vermögen, propter insufficientiam bonorum Concursus eröffnet, und dierhalb der arevole Terminus Liquidationis auf den 24ten Junii a. e. angelegt worden; So werden sämliche Creditores hiemit peremptorie citiret, in gedachten Termino Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, im Lastabschen Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen mit gehörigen Documenten zu verfahren, mit dem Contradictore Advocato Sander, und Neben-Creditoribus zu verhandeln, wiedersefalls sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

### 17. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Vor die Neumärkische Regierung zu Cöstrin sind sämliche Agnati und Creditores, an dem Frey-Guthe in Schaumburg, welches letztlich der Krieger-Commissarius Röber besessen, und desselben Verrenten-tien, insbesondere die von Marwitz, auf Lehne und Gleisen, ratione der ehemahligen Verpfändung auf den 10ten Julii, und sonderlich den 2ten Julii, und sonderlich den 2ten Augusti a. e. ad liquidandum evocandum sub pena precludi et perpetui silentii citiret. Cöstrin den 2ten Junii 1752.

Neumärkische Regierungs-Cantley abhör.

In Neus-Stettin sind ad instantiam des Creditoris, Herrn Eimerner Stockmanns, von des Landtzer Gerichts Acker folgende Stücke subhastiret, und plus Licitanti offeriret, als: 1.) Sechs Morgen Acker im Sonnen-Winkel. 2.) Dreyviertel-Morgen Acker bey Dreppers Berge. 3.) Die Wiese im Wilm-Bruch. 4.) Ein Morgen Acker bey dem Kömcken-Bruch. 5.) Ein Morgen bey'm Biegel-Bruch. 6.) Ein Morgen in den langen Stücken. 7.) Einen Morgen in Dumbden-Ringe. 8.) Einen Morgen im Wüden-Berge. NB. Diese sechz Morgen sind mit Roggen besät. 9.) Eine Wiese am Pfließ. 10.) Eine Koppel im Wislen-Winkel. 11.) Einen Morgen im Sonnen-Winkel. 12.) Dreyviertel-Morgen auch daselbst. 13.) Dreyviertel-Morgen im Kömcken-Winkel. 14.) Einen halben Morgen in Dumbden-Ringe, mit Wozgen. 15.) Dreyviertel-Morgen ein Krebs-Stiege, besät. Wozu Termin Licitationis auf den 20ten May, 25ten Junii, und 22ten Julii a. c. angesetzt sind; Es werden also diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachte Acker für baare Verzahlung an sich zu kaufen, hiedurch citiret, in besagten Termin früh um 9 Uhr zu Rathhause sich einzufinden, ihr Geboth ad Provacillum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Reißstehenden solche Stücke zugeschlagen werden sollen. Wie denn auch alle und jede Creditor, so etwa eine Ansprache an vorbeschriebte Acker zu haben vermeinen, sub pana preclusi hiedurch citiret werden, sich binnen vier Wochen zu Rathhause zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß sie nicht weiter gehöret werden sollen.

Nachdem bey dem Königl. Hof und Stadt-Gerichten der Stadt und Wasse Cüstrin, einige Creditores, der sich von hier abemirten Kaufs und Handelsmannes Joseph Anton Conti, wider dessen öffentlicke Citation und Arrestirung protestiret und gebeten, daß ihm frey gelassen werden möchte, wieder anher zu kommen, um sich mit seinen Creditoribus zu sehen, E. Hochwürlliche Rennmärckische Regierung auch auf des Hof und Stadt-Gerichts allerunterthänigsten Bericht zur allergnädigsten Resolution ertheilet, daß weil Creditores die Fiscalische Untersuchung und Edicital-Citation verbeeten, solche auch nicht verans lassen werden könne, fordern Creditores super Moratorio zu vernehmen wären: so ist Termin audientie auf den 14ten Julii a. c. angesetzt; In welchem sich sämliche Creditores entweder in Person, oder per Mandatarios, früh um 9 Uhr vor Hof-Justiz melden, damit sie super Moratorio vernommen werden können, im außensehenden Fall aber haben sie zu gewärtigen, daß die Sache mit denen Gegenwärtigen secundum plurima abgemachet, und ferner rechtlich procediret werden solle.

Zu Stolpe ist der Bürger und Brennein-Händler, Herr Samuel Jarde gesonnen, folgende Grund-Stücke an den Reißstehenden zu verkaufen: 1.) Das Wohnhaus von seiner verstorbenen Frau Schwieger-Mutter, der Frau Controllerey Meyern, so in der Mittel-Strasse, zwischen des Bernsteins-Händler Baugen, und einem Kirchen-Haus inne belegen. 2.) Eine Wohn-Stube am Schmede-Thor, zwischen des Schneider-Messler Stürcken-Haus, und des Frey-Schlächter-Kochen Stube. 3.) Einen Schennhof, nebst darzu gehörigen Garten, vor dem Neuen-Thor, zwischen Hn. Senar. Höppler, und der Jungfer-Dufantzin Garten belegen. 4.) Eine halbe Duse Landes vor dem Neuen-Thor, am Diepen-Graben, zwischen des Dreiner Hn. Brätall, und der Jungfer Dufantzin Acker. 5.) Einen Viertel-Acker nach Eubligg zu, zwischen des Raders Hartmanns, und des Bauern Ertollen Ackeru auch Eubligg belegen. Creditores nun die an diesen Grund-Stücken mit Besande einige Ansprache machen zu können vermerken haben sich allhier in Rathhause vor öffentlichen Gerichte, in Termin den 7ten Julii, 28ten Julii, oder aber doch in Termino ultimo den 18ten Augusti zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Preclusio zu gewärtigen.

Da nach Alsterben des hiesigen Bürgers und Beckers Messler Seltens, dessen unweit dem Markte gelegenes Wohn- und Wackhaus, so von Maurer und Zimmermann auf 160 Rthlr. taxiret worden, und worauf bereits ein Voth von 20 Rthlr. 16 Gr. geschehen: Imgleichen dessen Geseuhof und Gärten, welche zusammen 70 Rr. Pommrisch taxiret, und worauf ein Voth von 52 Rr. Pommrisch gethan worden, an den Reißstehenden verlanfet werden sollen; So werren alle und jede Keshabere, und insonderheit, wenn jemand gesonnen, sich als Bürger und Becker in Wladarg niederzulassen, hiedurch ersuchet, sich den 27ten Junii, und den 4ten und 11ten Julii a. c. entweder hieselbst in Rathhause, oder bey dem Bürgermeister und Stadtschreiber, Notario Gruben dieserhalb gehörig zu melden, ihren Voth zu verlanfen, und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termino plus Licitanti gedachte Stücke bis auf andäbligke Approbation des Königl. Pupillen-Collegii eingeschlagen werden sollen. Wie denn auch diejenigen, so etwa wan an der Verlassenschaft gedachten Vaters Seltens, oder dessen vor ihm verstorbenen Ehefrauen Maria Hägers annoch eine Forderung zu haben vermeinen, sich in solchen drepen Terminis mit ihren Forderungen gehörig melden können, nach deren Verlauf ihnen aber hiemit ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Geligen Herrn Chirurgi Wessners Frau Wittve zu Stolpe, verkauft ihr auf der Alstedt am Schändsel-Märkte belegene ebmahlige Essentinsche Haus, neue Stube, und Garten, an Messler Johann Widigel Schuls, um und für 180 Rthlr. So jemand derwider ein Jus contradicendi oder an dem Hause eine Ansprache ex jure crediti vel alio capite hat, muß er sich bey vorzigem Amts-Gerichte in Termin den 8ten Augusti a. c. da der Kauf und Verkauf vollzogen werden soll, sub pana preclusi melden, und seine Jura vertheilgen.

Zu Edellin hat der Herr Postmeister Vorward, seinen Ackerbau einzustellen resolviret, und daher seine Landung, und zwar an dem Herrn Senator Jones, eine halbe Duse, und an Herrn Johann Gabriel Altman, eine ganze Duse verkauft; Welches Königl. Verordnung gemach hierdurch bekannt gemacht wird; wor darüber etwas einzuwenden, oder an dem Lande zu fordern, kan sich in Termino den 2ten Julii in Wahshaus melden, im widrigen der Praelusion zu gewärtigen.

Als der Landmacher Wischow zu Anclam heimlich von da entwichen, und sich bereits verschiedern Creditores gemisset; So wird sowohl der entwichene Wischow, als sämtliche Creditores des Wischows zur Liquidation und Justification ihrer Forderungen, in drei u. dazu angeetzten Terminen, als den 28ten Julii, 12ten Julii, und 1ten Septembris, jeßelauenden Jahres, und zwar im letzten Termino, sub pena praclusis Morgens um 8 Uhr vor dem Anclamischen Stadt-Gerichte zu erscheinen, hiedurch citiret.

Vom Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Lämmerer und Churfürstl. u. Fügen allen denjenigen Creditores, welche an den Anclamischen Güttern in Pöckte und Puffow, Kummelsburgischen Kreis, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiesmit zu wissen, wie daß der Käselich von B. hris, Jung-Jeschen Regiments, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hiebei liegenden Supplicati, nachdem er obgedachte Güttern von dem desertireten Lieutenant von Lettow, Ründowischen Regiments, erkaufet, gewöhnliche Edictales an euch zu erstellen, allerunterthänigst gebeten; Wenn Wir nun Supplicanten Gesuch allergnädigst deferiret haben; So citiren wir euch und laden Wir euch hiesmit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit tadelsbesten Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta anjetzt, auch den 11ten Septembr. vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verhör anzuwenden gestellet; In welchen einen Advocaten annimhet, und denselben mit genausamer Instruction, und gehöriger Vollmacht zugleich auch zur Güte verführet, in Termino die Documenta in Originali produciret, darab mit Supplicanten ad Protocolum verführet, eüliche Handlung yßset, und in Entschung der Güte rechtliche Erkenntnis gemaket. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloßen angenommen und diejenige so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präclusiret, und in Ansehung dieser Güter, und derselben Verkauf, mit ihren Forderungen nicht weiter gehret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Demt nun diese zu jedermanns Wissenshaft desto besser gelangen möge. So soll ein Proclama hievon allhier zu Edellin, auch zu Kummelsburg, und das dritte zu Bollnow affigiret, auch denen Zutzlitzen-Bogen gehölig inseriret werden. Signar. Edellin den 31ten May 1752.

(L.S.) G. W. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem der Bürger und Materialist zu Prenßlow Friderich Wilhelm Edel, wegen ausgellaster Wechsel-Schulden, mit Personal-Arrest besetzt worden, und derselbe ad beneficium Cessionis bonorum admittiret zu werden verlangt; So sind auf sein Ansuchen alle und jede dessen Creditores, per publicum Proclama in vim triplicis auf den 2ten Septembr. e. frühe Morgens um 9 Uhr zu erscheinen citiret, um sich über der gesuchten Cessione bonorum zu erklären, eventualiter aber ihre Forderungen ad Acta zu liquidiren. Die Anstehenden hingegen, und diejenigen, so sich in gedachtem Termino mit ihren Forderungen gar nicht melden werden, haben zu gewärtigen, daß sie befundenen Umständen nach pro consensu in Cessione in contumaciam erklärt, und letzteren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Als über des Kaufmanns und Weinschäncker Joachim Ludewig Dreyßens Vermögen in Cammin ob insufficientiam bonorum concursus entstanden, und dessen sämtliche Creditores durch gehörige Proclama, welche in Cammin, Stettin und Lübeck affigiret, in Terminis den 1ten Julii, den 1ten und 22ten Augusti a. c. zur Liquidation citiret worden; So wird ein solches der Ordnung nach auch hiesmit notificiret.

Es hat der Herr Altmeister von Wobser, von der Frau Edelstin von Seebow, das ihr in Concurfu addiciret Guth Altres-Schlage erkaufet, und das Kauf-Pretium bis auf einen kleinen Rest theils bey dem Königl. Hofgerichte in Edellin deponiret, theils an die Frau Dirksen von Seebow angesetzt, der Rest wird auch nächstens völlig bezahlet werden; Dasehen nun annehm jemand an irmand eine rechtliche Ver Ansprache an dem Guthhe Altres-Schlage cum pertinentiis hat; so hat derselbe sich ohne Zeit-Verzug bez obgedachtem Altmeister von Wobser in Dramburg zu melden, und seine Jura wahrzunehmen, sonst aber sich selbst in Impetiren, wann er hierunter säumig gewesen.

Zu Pölsin verkauft der Bürger und Schuster Johann Christoph Bede, an den hiesigen Scharfichter Kreis, ein Ende Land im Zemburgischen Felde belegen, vom Doyßen Bruch bis an den Dramstädtschen Wege, für 12 Rthlr. Solte nun jemand sey der an diesem Lande eine Ansprache zu haben vermeinet, derselbe kan sich binnen 14 Tagen in Nachtbaule melden, oder gewärtigen, daß er nicht weiter gehret, und dem Käufer der Kauf-Contract extradiret werden soll.

Zu Dreyßenhagen hat der Bürger und Baumann Elias B. sein deselbst belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, inselbst sein auf desigen Stadt-Felde stürkte eine Duse Landes, nebst denen dazu gehöri gen Aepelbäumen, an den Müller Tobias Andrä, für 92 Rthlr. erb. und eigenthümlich verkauft; Da nun Terminus zur Wore und Abfassung auf den 12ten Julii a. c. angesetzt; So wird dieser Kauf und Verpauß

Verkauf hiedurch nicht allein publice bekandt gemacht, sondern auch zugleich die ewanigen Creditores, so an Elias Ripen, oder an dessen Verkauften Immobilien einige Etzschrahe zu machen vermeinen, hiedurch sub prejudicio perpetui silentii citiret, in Termino proximo baselbst auf der Raths-Stube zu erscheinen, und ihre Jura wahrzunehmen.

### 18. Gelder so zinßbar ausgethan werden sollen.

By der Kirche zu Wilschendorf, eine Meile von Stettin gelegen, ist ein Capital von 100 Rthlr. vorräthig; Wer dasselbe anzuleihen gesonnen, und Consensum Consistorii auf seine Kosten herbei schafft, der kan sich dieserhalb bey dem Herrn Pastor Presesius, und die Kirchen-Vorsitzer in Wilschendorf melden.

By dem hiesigen St. Johannis-Kloster ist ein Capital von 300 Rthlr. vorräthig. Umgleichen wird den roten Jull annoch ein Capital von 400 Rthlr. abgegeben werden; Wer nun diese Capitalia anzuleihen gesonnen, und sichere Hypothek bestelle kan, der kan sich dieserhalb bey die Herren Provi-dores des St. Johannis-Klosters melden.

By der Jami-Coschen Kirche, an der Wallse, sind 500 Rthlr. Capitalia zinßbar anzuzuhun; Wer Consensum Reverendissimi Consistorii herbey schafft, und im übrigen Practanda praktiket, kan sich zu Jas. u. Cow bey dem Patrono der Kirchen, Dem H. rra Hauptmann von Rosenfeldt melden.

Es sollen 340 Rthlr. Rößliche Kinder-Gelder zinßbar seckstiget werden; Wer die beßdrige Sck-haft bestellen, und den Consens eines lob samen Wapen-Amtes a halten kan, der wolle sich bey die constituirte Vormünder, die Frau Egrez Herr Michael Rücke, u. d. Herrn Gottlieb Müller melden, da dran das Geld in Empfang genommen werden kan, von das erforderte geleistet wird.

Es liegen 256 Rthlr. hatet, so auf sichere Hypothek sollen anderthun werden; Wer nun dieselbe bestalle kan, und den Consens eines lob samen Wapen-Amtes bekräftiget, derselbe kan sich bey dem Herrmann Carl Daben, und Schiffer Joachim Schmitzen auf der großen Schladie melden, und nähere Nachricht von ihnen bekommen.

Es steht ein Capital von 200 Rthlr. wie auch eines von 300 Rthlr. zur zinßbaren Verleithung bereit; Wer dergleichen Capital anzuleihen willens, und die erforderliche Sicherheit geben kan, derselbe wolle sich bey dem Raths-Ärztwilde Herrn Rohe melden, welcher nähere Nachricht geben wird.

### 19. Avertissements.

Geden des Ritters David Müllers zu Wortweck, entwichenen Ehefrauen, Christine Müllern, zu vernemen, wie dein Ehemann bey uns Klage erhoben, daß du ihn den 17ten Jannarii a. c. heimlich ver-lassen, und in der Nacht heimlich davon gelaufen. Da nun Supplican eydlid erholten, wie er demselben Auffenthalt nicht wisse; So haben wir die gesuchte Processus in puncto malitioe deserionis wider dich ertheilet. Citiren dich demnach hiemit zum ersten, zweyten und drittenmal peremptorie, in Termino den 17ten Septembe. a. c. in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten vor unsere hiesigen Dis-ciplin zu erscheinen, und zu recht beständige Ursachen, warum du deinen Ehemann verlassen, anzusetzen, bey deimen Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß nicht minder mit Publication einer rechtlichen Urtheil verfahren, die Ehe getrennet, und Klägerin nachgegeben werden soll; sich anderweitig zu verbehaliden. Signatum Stettin den 16ten Junii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerer und Chur-Erzbischof u. c. Küngen die dem Klamer Jacob Matthes hiemit zu wissen, melchergestalt deine Ehefrau Dorothea Beetschneiders, unterm 17ten April a. c. bey uns llegend ange-bracht, daß, nachdem sie unterm 24ten Decem. 1751. von dir auf ein Jahr von Litsche und Bette geschieden; und ihr auch dr. aufgegeben worden, in dieser Jahres-Frist auch wieder zu vereinigen, sie in dieser Zeit sich nicht gesehen, du auch wiederum in anderwärtsige Länder gegangen, und sie mit gutem Gewissen eydlid er-härten wöste, daß ihr dein Aufenthalt nicht wissend sey, mithin da die Ausschinnung der Gemüther um so we-niger zu hoffen stünde, als du in vorzeiten Acten bereits selbst auf die Ehecheidung gebrungen, aller-ding muthmaßlich gesehen, den offtirten Eyd von ihr abnehmen zu lassen, und die gänzgliche Ehecheidung nachzugeben, ihr auch zu erlauben, sich anderweitig verbehaliden zu dürfen. Wann nun Supplican in Termino den 17ten May a. c. den Eyd wirklich abgestattet, und Wir darauf gegenwärtige Ediculae erkannt, selbige auch allhier zu Colberg und Weßard zu affigiren beordnet haben; So citiren und laden Wir dich hiemit ernstlich und peremptorie, in Termino den 17ten Augusti a. c. wovon vier Wochen für den ersten, vier Wo-chen für den andern, und vier Wochen für den dritten Termin zu rechnen, vor Unserem Hof-gericht hieselbst in Person unabweislich zu erscheinen, und des geflagten Halber bey einem Richter Rede und Antwort zu geben,

geben; des Endes beytellen einen Advocat anzunehmen; den selben mit geböriger Vollmacht zu versehen, und ihm alle seine einwillige Einwendungen, auch deren Verwehlan die Hand zu geben; damit die Sache sofort öffentlich instruiert, und rechtlich entschieden werden könne. Wornach ihr euch zu richten. Signatum Eßlin den 10ten May 1752.

(L. S.)

G. v. Bonin, Präsident.

Demnach zu Groß-Stepnitz über das Vermögen des Schiffers Paul Rädcken daselbst ein Concurat entstanden; So wird allen und jeden, sowohl Einheimischen als Auswärtigen hiedurch kund gemacht; das für alles, was gedachten Schiffers Paul Rädcken, und dessen Frauwen zugehörig, und sie in ihren Läden, Verwaltungen und Verwaltung haben, wenn dasselbe ihnen auch verpfändet ist; als worin einem jeden das Jus retentionis zuschiet, oder was ihnen auf andere Weise entweder von obgedachten Schuldnern selbst, oder jemand andern an ihrer Statt zugebracht, und in Verwahrung gegeben, auch, was jemand von ihrem Güthren oder Vermögen hier und anderswo mit Arrest delegen lassen; zungleichen, was einer oder der andere den Falliten an Gelde oder sonst zu bezahlen schuldig sey, ohngesachtet, daß er eine Gegen-Rechnung habe, bey Verlust seines Rechts; innerhalb vier Wochen a dato bey ihrem Königl. Stepnischen Amts-Gerichte entweder schriftlich oder ad Protocolum mündlich angeben; Niemanden aber weder den Falliten selbst, noch einem andern etwas abfolgen lassen soll. Als wornach sich ein jeder zu achten; und vor Schaden zu hüten hat.

Joachim Kannengießer, weßland Bürger und Braueigener in Wundswalde; ist ohnlängst verstorben; und hat vor einige Jahre ein verzinsliches Testamentum gerichtlich allhier deponiren lassen, welches den 4. Julii a. c. allhier zu Rathhause Vormittags um 10 Uhr soll eröffnet und publiciret werden. Wann nun der Verstorbene weder Descendentes noch Ascendentes hinterlassen: Sein vollrätziger Bruder aber; Peter Kannengießer, ein Kessel-Flicker, dem Verlant nach um der Grand und Ältesten Statin sich befinden soll; Als wird demselben sowohl, als denen annoch vorhandenen nachher Erben ab intestato solches hiermit kund gemacht; und werden dieselbe hiermit zugleich citiret; damit sie in obgedachten Termin zur Publication des gedachten Testaments allhier zu Rathhause sich einfinden mögen; Wey deren Anwesenbleiben aber soll denselben damit verfahren werden.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht; das in Eßlin von denen Schwein-Pieten; ein fremdes Schwein; im verwichnen Jahre nach Michael 1751 gefunden worden; Wer da vermeinet, daß ihm dieses Schwein gehöre, der kan sich in Eßlin bey dem Magistrat desfalls melden, und sein vermeintes Recht doctiren.

Zu Rastow ist den 14ten Junii a. c. eine silberne Taschenuhr; von einem Manne, Namens Christoph Ruche, welcher ein Schwager von dem Bürger Joachim Meißner zu Gollnow; denen hiesigen Juden zum Verkauf angeboten worden. Da nun dieses dem Magistrat allhier von denen Juden gemeldet worden, und gedachter Christoph Ruche, welcher in Rastow bey Gneiffswalde zu Hause gehören soll; nebst dem Bürger Joachim Meißner auch Gollnow angezeiget, daß er die Uhr auf dem Rastowischen Felde gefunden; so hat man solche in gerichtliche Verwahrung genommen, und wird dieses, da man nicht wissen kan, ob diese Uhr etwas nicht von einem and dem Lande verlohren worden, dem Publico hiedurch bekannt gemacht; und kan derjenige welcher sich hiezu geöhrig legitimiren wird; sich bey dem Magistrat zu Rastow inneshalb 14 Tagen melden, da ihm denn selbige, wenn solches geschehen, gegen Erstattung der Unkosten abgefolget werden soll. Sollte sich aber in der Zeit niemand melden; und sich hiezu legitimiren können; so soll diese Uhr dem Bürger Joachim Meißner zu Gollnow extrahiret werden.

Im abgewichnen Frontschmanns Pferd und Vieh-Markt a. c. ist in Bornstein ein Pferd einem Bürger auf seinem Hof gekommen; welches er auch angenommen. Dasselbe ist ein schwarzer Wallach. Da nun niemand darnach gefragt, und kein liegenden mündlich beklagt gemacht worden: ob jemand dieses Pferd gehöre? so hat sich dennoch niemand dazu angeben wollen. Es wird dieses also dem Publico durch die Intelligenz publiciret; jedoch muß derjenige, welcher sich dazu bekennet, von seiner Obrigkeit; durch gültige Atestata legitimiren, dagegen ihm dann dieses Pferd, gegen Erlegung derrer: darauf verordneten Kosten retrahiret werden soll.

Als dieser Tagen sich ein fremdes Pferd; im Getralde; auf dem Vorwerck Biederlöw, ohnweit H; eig gelegen, gefunden; und bis dato sich der Eigentümer darzu nicht gemeldet; So wird solches hiermit beklagt gemacht; damit derjenige; dem solches zugehörig, sich in H; bey dem Magistrat, als welcher solches zur Fütterung unterbringen lassen, und gewärtigen könne, daß ihm dieses Pferd, nachdem er sich dazu hinlänglich legitimiret; und die etwanigen Kosten erstattet hat, vrrabfolget werden soll.

Da nunmehr die dritte Classe von der Puffischen Lotterie; worin man die ansehnlichsten Gewinne zu hoffen hat; den 10ten Junii a. c. gezogen worden; so wird denen Liebhabern beklagt gemacht; daß an noch in der dritten Classe, bey dem Apotheker Weinhold, zu Alten Cestrick, einige Loose für 6 Rthlr. bis den 26ten hujus zu bekommen; worin man sich um so eher Antheimer verspricht; weil in dieser dritten und letzten Classe über 1504 Gewinne mehr als in der vorigen befindlich sind.

## 21. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 15ten bis den 21ten Junii 1752.

Den 15ten Junii. Der Rittmeister vom Anspach'schen Hofe. Der Geheimte Rath, Herr von Bessel.

Den 17ten Junii. Der Rittmeister, Herr von Wrasen, Anspach'schen Husaren-Regiments.

Den 18ten Junii. Der Lieutenant Herr von Vids, außer Diensten.

Den 19ten Junii. Ein Edelmann Herr von Arnim. Der Lieutenant Herr von Algenh, vom Würtemb. berschen Füsilier-Regiments. Der Lieutenant Herr von Wock, Sarentschew-Regiments. Der Landt-Rath von Holzendorf.

Den 20ten Junii. Der Capitain Herr von Kammin, als Schwerinschen Regiments.

Den 21ten Junii. Ein Edelmann Namens Herr von Wuslow.

## Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
48r 2. Pf. Semmel			3 $\frac{1}{2}$
3. Pf. dito		14	3
48r 3. Pf. schön Roggenbrod		24	3
6. Pf. dito	1	17	2
1. Gr. dito	3	3	
6. Pf. Hausbackenbrod	1	24	1 $\frac{3}{4}$
1. Gr. dito	3	16	3 $\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	7	1	3

## Biertare.

	Fl.	Gr.	Pf
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Lonne	1	8	
das Quart			
Stettinisches ordinale braun und weiß Biersbier, die halbe Lonne	1		
das Quart			6
auf Fontainen gezogen			7
Weisbier, die halbe Lonne	1		
das Quart			6
die Fontaine			7

## Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	4
Kalbfleisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	4

## Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35.  $\frac{1}{2}$ . à 36.  $\frac{1}{2}$  pro Cto. in Louis d'Or.Hamb. Banco, 142. à 44.  $\frac{1}{2}$  pro Cto. dito.Fr. d'Ors, 2.  $\frac{1}{2}$ . à 3. pro Cto. avans.Ducaten, 2. à  $\frac{1}{2}$  pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1.  $\frac{1}{2}$ . pro Cto.Neue  $\frac{1}{2}$ . Stück, 7. à 8 pro Cto. besser als Louis d'Or.Louis blanc, 2.  $\frac{1}{2}$ . à pro Cto. avans.



## Zweyter Anhang.

Num. XXVI. Sonnabends den 24. Junius 1752.

### Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 22. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

##### Waaren bey R. 280 W.

Schwedisch Eisen. 11 Rt. 12 Gr.

Dito Bitriol. 6 Rt.

Englisch Bley. 13 Rt.

Königsberger Stein-Hanf. 18 Rt.

Dito Schuden-Hanf. 14 Rt.

Drbinaire Tasse. 7 Rt.

##### Waaren bey C. a 110 W.

Blaubalg. 7 Rt.

Roth-Holz, gemahlen. 12 bis 16 Rt.

Gelb-Holz. 7 Rt.

Japan-Holz. 16 Rt.

Kernebod. 22 Rt.

Amsterdammer Pfeffer. 37 Rt.

Dänischer d.to. 36 Rt.

Groß Melis-Zuder. 20 Rt.

Kleiner dito. 22 Rt.

Resinade. 23 Rt.

Candis-Broden. 27 Rt. 12 Gr.

Vuder-Broden.

Valence Mandeln. 20 Rt.

Große Kofinen, neue. 13 Rt.

Kleine dito oder Corinthen. 11 bis 12 Rt. 12 Gr.

Feine Crappe. 22 Rt.

Dreckschlauche Röhre. 7 Rt.

Rüben-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.

Lein-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.

Reiß. 6 Rt. 12 Gr.

Rümmel. 11 Rt.

Kreide. 4 Gr.

Rothes Holz. 4 Rt. 12 Gr.

Mosquebade. 14 bis 16 Rt.

Braunen Ingber. 17 Rt. 12 Gr.

Feine Engl. Erde. 18 bis 22 Rt.

Selbe Erde. 2 Rt.

Bleyweiß. 8 Rt. auch Englisch. 11 Rt.

Englisch Block-Zinn. 27 Rt.

Dito Stangen-Zinn. 30 Rt.

Hagel. 6 Rt.

##### Waaren zu 100. W. in Fässern.

Rotcher Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.

Rehl-Sporten. 2 Rt. 6 Gr.

Gemeinen dito. 2 Rt. 4 Gr.

Lübischen Amidom. 5 Rt. 12 Gr.

Hiesiger dito, feinen. 5 Rt. 6 Gr. auch Pu-

ber. 6 Rt. 6 Gr.

Pauls Baum-Dele. 15 Rt.

Sevils-Dele. 14 Rt.

Braunen Citrop. 4 Rt.

Silberglöte. 7 Rt.

##### Waaren zu Steine a 22. W.

Rigalscher Flachs.

Preussischer dito. 1 Rt. 18 Gr.

Vor-Pommerscher dito. 7 Rt. 4 Gr. a Lpf.

Königsberger Hanf. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 gr.

Scharren Tüllig. 2 Rt. 8 Gr.

##### Waaren bey Pfunden.

Orlean. 15 Gr.

Indigo S. Domingo. 2 Rt. 12 Gr.

Indigo Koriskoro.

Chocolade. 16 Gr.

Coffe-Bohnen. 10. 11 bis 12 Gr.

Grünen Thee. 2 Rt. 8 Gr. bis 3 Rt.

Blumen-Thee. 4 Rthlr.

Thee de Bou ordin. 1 Rt. 8 gr.

Thee de Bou super fine. 4 bis 5 Rt.

Gelb Wachs. 10 Gr.

Canaster-Lobad. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 Gr.

Gesponnen Suicens 6 bis 7 Gr.

Getreide

Gelerbten dito in Carbusen. 5. 6. bis 7 Gr.  
 Virginische Blätter. 5 bis 6 Gr.  
 Musquebade. 3 Gr.  
 Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.  
 Dito Blumen. 4 Rt. 8 Gr.  
 Feine Cordemom. 4 Rt.  
 Nelken. 4 Rt. 12 Gr.  
 Braunen Candis-Zucker. 4 Rt. 12 Gr.  
 Cannehl. 2 Rt.  
 Safran Gasconier. 10 Rt.  
 Schwaben-Grüge.  
 Englisch Sohl-Leder.  
 Dangsiger dito. 8 Gr.  
 Coebnan. 1 Rthlr. 7 Gr.  
 Roth Mo'cowitscher Fuchten 6 bis 7 Gr.

### Waaren bey Tonnen.

Schön weiß Hallisch Salz. 5 Rt. 1 Pf.  
 Theer klein Band. 2 Rt. 4 Gr.  
 Dießige schwarze Seife. 14 Rt.  
 Berger Ibran. 15 Rt.  
 Gröbhländische dito. 18 Rthlr.  
 Schwedischer und Finnemärischer dito, in  
 groß Band. 19 Rt.  
 Holländischer Matjes Hering. 8 Rt. 12 Gr.  
 Dollen dito. 11 Rt.  
 Fhlen dito. 7 Rt. 16 Gr. bis 8 Rt.  
 Norbischen dito. 7 Rt. 12 Gr.

### Waaren bey Stücken.

Consent Leder. 1 Rt. 4 Gr.  
 Gelben Saffian. 1 Rt. 16 gr.  
 Roth Kalb Fell. 14 bis 15 Gr.  
 Dito Schaf-Fell. 10 bis 11 Gr.  
 Schwedische Schleif-Steine. 8 Gr.

### Waaren von Kaufmanns-Boden.

Eine Last Weigen. 84 Rt.  
 Eine Last Roggen. 54 Rt.  
 Eine Last Malz. 51 Rt.  
 Eine Last Erbsen. 72 Rt.  
 Eine Last Haber. 33 Rt.

### Holz-Waaren von dem Stadtz.

#### Klapp-Holzbof.

Frang Holz, a Schock 9 Rt.  
 Klappholz oder ganze Knüppels. 4 Rt. bis  
 4 Rt. 6 Gr.  
 Niepen-Stäbe. }  
 Orhofs-Stäbe. } a Ring 16 Rt.  
 Tonnen-Stäbe. }

Fichten-Walden, 3 Rt.  
 Sparr-Hölzer. 2 Rt. 6 Gr.

### Bau-Materialien.

Eine-Tonne ungelöschten Kalk. 1 Rt. 16 Gr.  
 Eine-Tonne gelöschten dito. 9 Gr.  
 Einen-Centner gebrannten Sibs. 18 b. 20 gr.  
 Ein-Centner ungebrannten dito. 18. 12 Gr.  
 Tausend Maner-Steine. 7 Rt. 12 gr.  
 Tausend Dach-Steine. 7 Rt. 19 Gr.

### Wein und Brandtwein.

Weisser Franz-Wein, a Orhofs 24. 28. 50.  
 bis 60 Rt.  
 Rothen dito, a Orhofs 40. 48. 50 bis 72 Rt.  
 Franz Brantwein, a Orhofs zu dreißig  
 Viertel. 72 bis 78 Rt.  
 Rhein Wein, a Ohm. 50. 70 bis 80 R.  
 Spanisch Wein, a dito. 52 Rt.  
 Canarien Sect, a dito. 52 Rt.  
 Cereuser Sect, a dito. 44 Rt.

### Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 12ten bis den 18ten Junii 1752.

Schiffer Wolter Geres, von Bergen mit Hering.  
 \* Mich. I Wolter, von Amsterdam mit Ballast.  
 \* Mich. Liefeldt, von Bourdeaux mit Säckg.  
 \* David Teglass, von Hamburg mit Ballast.  
 \* Johann Knüppel, von Copenhagen ledig.  
 \* Casper Sellen tin, von Bourdeaux mit Wein.  
 \* Adam Meas, von Amsterdam mit Stänäter.  
 \* Lorenz Jürgens, von Bergen mit Hering.  
 \* Jost Bohnmann, von Bremen mit Ballast.  
 \* Johann Moberow, von Copenhagen ledig.  
 \* Martin Junack, von Copenhagen ledig.  
 \* Hermann Essenloß, von Lübeck mit Ballast.  
 \* Peter Lorenz, von Ederföde mit Ballast.  
 \* Engelb. Arendtsen, von Seewens mit Kreidb.  
 \* Johann Fischer, von Copenhagen ledig.  
 \* Martin Wegner, von Copenhagen ledig.  
 \* Samuel Schröder, von London mit Säckg.  
 \* Paul Pädde, von Amsterdam mit Nip-erde.  
 \* Michael Lindt, von Copenhagen ledig.  
 \* Michael Dugbahl, von Copenhagen ledig.  
 \* Jacob Duenels, von Copenhagen ledig.  
 \* Paul Klock, von Copenhagen ledig.  
 \* Johann Sitwert, von Copenhagen ledig.  
 \* Johann Woff, von Copenhagen ledig.  
 \* Friderich Willert, von Copenhagen ledig.  
 \* Christian Vast, von Copenhagen ledig.  
 \* Friderich Grenner, von Copenhagen ledig.  
 \* Chr. Hoff Bronow, von Copenhagen ledig.

Summa 28. angekommene Schiffe.

**Zur Schwinemünde Seewerts  
ausgegangene Schiffe.**

Dom 12ten bis den 18ten Junii 1752.

- Schiffer **Frederich Voss**, nach Königsberg mit Sals.
- Joachim Schwach, nach Königsberg mit Sals.
- Johann Meiner, nach Königsberg mit Sals.
- Johann Rensch, nach Königsberg mit Sals.
- Christ. Blumer, nach Petersburg mit Kreide.
- Christian Pöge, nach Stolp mit Sals.
- Christlon Perwig, nach Copenh. mit Breunh.
- Michael Gangdow, nach Liseck mit Glas.
- Christian Kruse, nach Königsberg mit Sals.
- Joachim Pögeldeberf, nach Amst. mit Roggen.

Summa 10. ausgegangene Schiffe.

Auf der Rejhe liegen 2 dreymastige Schiffe

1. Jost Boudmann, von Bremen mit Ballast.
2. Albert Geertz, von Hamburg mit Stäckfäuter.

Nach liegen 6 einmastige Schiffe

1. Joachim Sellentin, von Bourdeaur mit Wein.
2. Peter Lorenz, von Ederfede mit Ballast.
3. Michael Wadahl, ladet Stäckholz nach London.
4. Martin Wok, ladet Stäckholz nach London.
5. Christ. Redepennis, von Bourdeaur mit Zucker.
6. Joach. Pögeldeberf, geht nach Amst. mit Roggen.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer  
und derer Schiffe Namen.**

Dom 14ten bis den 21ten Junii 1752.

Dom Anfang dieses Jahres bis den 14ten Junii  
sind allhier 138. Schiffe abgegangen.

- Num. 129. David Kroll, dessen Schiff die Post-  
nung, nach Königsberg mit Sals.
140. Joachim Behm, dessen Schiff Catharina, nach  
Copenhagen mit Sals.
141. Peter Schwedter, dessen Schiff S. Johannes,  
nach Königsberg mit Sals.
142. Michael Blohm, dessen Schiff Catharina,  
nach Königsberg mit Sals.
143. Valentin Westpahl, dessen Schiff Anna Ma-  
ria, nach Copenhagen, mit Schiffsholz.
144. Joachim Schaur, dessen Schiff Regina, nach  
Copenhagen mit Schiffsholz.
145. Michael Wensch, dessen Schiff Michael, nach  
Königsberg mit Sals.
146. Johann Jahnholt, dessen Schiff Maria, nach  
Königsberg mit Sals.

146. Summa derer bis den 21ten Junii allhier  
abgegangenen Schiffe.

**Zu Stettin angekommene Schif-  
fer und derer Schiffe Namen.**

Dom 14ten bis den 21ten Junii 1752.

Dom Anfang dieses Jahres bis den 14ten Junii  
sind allhier 219. Schiffe angekommen.

- Num. 120. Johann Palmes, dessen Schiff Jung-  
frau Maria, von Bergen mit Perles, Stöckfisch  
und Thran.
121. Jürgen Ewers Hartwig, dessen Schiff die Eis-  
nigleß, von Sonderburg, mit Ballast.
122. Herman Selles, dessen Schiff de Mörnungella,  
von Hamburg mit Ballast.
123. Jan Jacob Fischer, dessen Schiff die Liebe, von  
Bergen mit Stöckfisch, Dering und Dorck.
124. Christian Jander, dessen Schiff die Hoffnung,  
von Schwien mit Stäckfäuter.
125. Michael Sonntag, dessen Schiff die Hoffnung,  
von Wolgast mit Essen.
126. Johann Ludwig Kohn, dessen Schiff Elisabeth,  
von Wolgast mit Eisen.
127. Michael Wolter, dessen Schiff Bartholomäus,  
von Amsterdam mit Ballast.
128. Adam Raach, dessen Schiff Jungfrau Chae-  
lotte, von Amsterdam mit Ballast.
129. Reinert Gerth, dessen Schiff de junge Jan,  
von Nantes mit Ballast.
130. Michael Pleckfett, dessen Schiff Maria Elisa-  
beth, von Bourdeaur mit Wein.
131. David Beglass, dessen Schiff Anna Regina,  
von Hamburg mit Ballast.
132. Casper Sellentin, dessen Schiff der junge To-  
blad, von Bourdeaur mit Wein.
133. Martin Zumack, dessen Schiff Regina, von  
Glensburg mit Wein, Butter und Käse.
134. Hermann Eltes Noß, dessen Schiff Fortuna  
Anna Catharina, von Amsterdam mit Stäckfäut.
135. Engelbrecht Arendtzen, dessen Schiff Hedewig,  
von Copenhagen mit Kreide.
136. Lars Jürgensen, dessen Schiff Konstantina,  
von Bergen mit Dering, Stöckfisch und Dorck.
136. Summa derer bis den 21ten Junii allhier  
angekommenen Schiffe.

**Un Getreide ist zur Stadt gekommen.**

Dom 14ten bis den 21ten Junii 1752.

Wesen	Wiesel	Stöckel
Wesen	15.	11.
Roggen	169.	16.
Gerste	9.	8.
Malz	—	—
Haber	2.	—
Erbsen	—	—
Buchweizen	—	—
Summa	195.	11.

23. Wolle

## 23. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 13ten bis den 17ten Junii 1752.

	Wolle, der Stein.	Weiden, der Winsp.	Rosen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Waltz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Dachtelk., der Winsp.	Dorfen, der Winsp.
Anclam	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bahn	3 R.	26 bis 28 R.	18 R.	16 R.	—	10 R.	24 R.	—	6 R.
Belgard	Dat	32 R.	15 R.	12 R.	15 R.	9 R.	20 R.	32 R.	8 R.
Beerwalde	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	2 R. 20gr.	36 R.	25 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	12 R.	8 R.
Bütow	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Cammin	3 R. 8gr.	32 R.	16 R.	12 R.	16 R.	18 R.	20 R.	—	8 R.
Goldberg	2 R. 16gr.	28 R.	16 R.	13 R.	—	9 R.	—	32 R.	—
Greifin	2 R. 16gr.	32 R.	16 R.	13 R.	—	10 R.	20 R.	—	—
Görlitz	2 R.	32 R.	16 R.	—	—	—	—	—	12 R.
Daber	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	24 R.	16 R.	13 R.	14 R.	11 R.	18 R.	—	—
Edlichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	2 R. 16gr.	25 R.	17 R.	—	—	—	—	—	—
Greiffenberg	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	3 R. 12gr.	24 R.	18 R.	16 R.	17 R.	12 R.	20 R.	—	—
Güllow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kedel	3 R.	—	15 R.	—	—	—	—	—	—
Kauenburg	—	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Kraßow	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kangard	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kentow	—	28 R.	17 R.	13 R.	14 R.	—	20 R.	—	6 R.
Kasewalk	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kenn	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klatze	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Köllitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kolnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kolpin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Koritz	14 R.	23 R.	16 R.	15 R.	—	10 R.	22 R.	—	8 R.
Kragendörfe	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Krenewalde	3 R. 12gr.	26 R.	14 R.	13 R.	15 R.	12 R.	20 R.	20 R.	7 R.
Kügenthalde	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kummelsburg	2 R. 16gr.	32 R.	14 bis 15 R.	—	—	—	—	—	—
Schlau	—	30 R.	15 R.	12 R.	14 R.	9 R.	—	—	—
Seergard	—	22 R.	15 R.	13 R.	15 R.	9 R.	18 R.	13 R.	8 R.
Strepitz	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 16gr.	24 R.	16 R.	13 R.	15 R.	11 bis 12 R.	24 R.	—	6 R.
Stettin, Neu	3 R.	32 R.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	8 R.	16 R.
Stolpe	2 R.	32 R.	13 R. 12gr.	10 R.	—	—	—	—	—
Sumpelburg	3 R.	24 R.	14 R.	13 R.	14 R.	—	—	—	12 R.
Trepto, D. Hofm.	3 R.	28 R.	16 R.	13 R.	13 R.	10 R.	20 R.	—	12 R.
Trepto, W. Hofm.	12 Gr.	—	15 R.	—	—	—	8 R.	—	—
Uckerwände	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ußedom	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wangerin	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 8gr.	28 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	20 R.	36 R.	9 R.
Zaden	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.